

BVGer C-6500/2014 vom 11. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6500_2014

FR: TAF C-6500/2014 du 11 juillet 2016

IT: TAF C-6500/2014 del 11 luglio 2016

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des AHVG (SR 831.10) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist. Die Beschwerde wurde überdies frist- und formgerecht eingereicht (Art. 60 ATSG und 52 VwVG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Die Sache beurteilt sich - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - nach denjenigen materiellen Rechtssätzen, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin ist schweizerisch-kolumbianische Doppelbürgerin und lebt in Kolumbien. Da die Schweiz mit Kolumbien kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, beurteilt sich die vorliegende Streitsache nach schweizerischem Recht.

E. 3.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

E. 3.2

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 AHVG).

E. 3.3

Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Art. 13a Abs. 1 und 2 VFV).

E. 3.4

Nach Art. 14b Abs. 2 VFV bezahlen nichterwerbstätige Versicherte einen Beitrag auf Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen berechnen sich anhand der "Beitragstabelle Freiwillige Versicherung" (abrufbar unter www.bsv.admin.ch Praxis > Vollzug > AHV Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge>). Massgebend ist das in Schweizer Franken umgerechnete Vermögen, dem das mit 20 vervielfachte Renteneinkommen hinzuzuzählen ist (vgl. Wegleitung zur freiwilligen Alters-, und Hinterlassen- und Invalidenversicherung [WFV], Rz. 4053). Bei der Bemessung der Beiträge einer verheirateten Person sind ebenfalls die Hälfte des Renteneinkommens und des Vermögens ihrer nicht versicherten Ehefrau bzw. ihres nicht versicherten Ehemanns zu berücksichtigen (WFV, Rz. 4026). Zum Vermögen gehört das um die nachgewiesenen Schulden verminderte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen (WFV, Rz. 4030). Massgebend ist das erzielte Renteneinkommen und der Vermögensstand am 31. Dezember (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VFV).

E. 3.5

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VFV werden die Beiträge der Versicherten in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (Art. 14 Abs. 1 VFV). Für die Umrechnung des Einkommens und des Vermögens in Schweizer Franken gilt der Jahresmittelkurs des in Art. 14 Abs. 1 VFV umschriebenen Beitragsjahres. Der Kurs wird von der Ausgleichskasse festgesetzt (Art. 14 Abs. 3 VFV).

E. 4

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Beiträge an die freiwillige Versicherung der Beschwerdeführerin für das Jahr 2013 korrekt festgesetzt hat. Zwischen den Parteien umstritten ist, in welcher Höhe die Berechnungspositionen "Konti und Geldanlagen" und "Immobilien" bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind.

E. 4.1

Aufgrund der Aktenlage drängt sich zunächst die Prüfung des von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung berücksichtigten kapitalisierten Renteneinkommens des

Ehemanns der Beschwerdeführerin auf. Die Vorinstanz ging von einem Renteneinkommen von total Fr. 48'776.40 und somit von einem kapitalisierten Renteneinkommen von Fr. 975'528.- aus (act. 77-15). Der Beschwerdeführer bezieht eine Altersrente der AHV, welche ab 1. Januar 2013 monatlich Fr. 2'303.- betrug (act. 77-21, vgl. auch act. 36-3). Die Leistungen der Pensionskasse D._____ beliefen sich im Jahr 2013 sodann auf insgesamt Fr. 19'026.60 (act. 46-5), sodass ein Renteneinkommen im Jahr 2013 von Fr. 46'662.60 resultiert ($12 \times 2'303 + 19'026.60$), was einem kapitalisierten Renteneinkommen von Fr. 933'252.- entspricht ($20 \times 46'662.60$) und in diesem Umfang in den nachfolgenden Berechnungen zu berücksichtigen ist.

E. 4.2

Die betragsmässige Berücksichtigung der Berechnungspositionen "Konti und Geldanlagen" und "Immobilien" hängt vorliegend wesentlich davon ab, ob die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im massgebenden Zeitpunkt (31. Dezember 2013) Eigentümer des Appartements waren. Die Beschwerdeführerin führte im vorinstanzlichen Verfahren aus, das Appartement sei im Januar 2013 gekauft worden. Im Beschwerdeverfahren wird demgegenüber als Zeitpunkt des Kaufes der Januar 2014 angegeben. Als einziges Dokument, das über den Kauf des Appartements Aufschluss gibt, wurde im Beschwerdeverfahren eine Aufstellung über die Abzahlung des Appartements vom 18. Dezember 2012 eingereicht (BVGer act. 1, Beilage). Danach belief sich der Preis des Appartements samt Parkplatz auf umgerechnet Fr. 198'929.22 (COP 380'978'000 + COP 25'000'000 x 0.00049). Des Weiteren wird ersichtlich, dass 16 Ratenzahlungen (zahlbar im Zeitraum Dezember 2012 bis und mit März 2014) vereinbart wurden, wobei die letzte, im März 2014 geschuldete Rate, 65 % des Kaufpreises umfasste. Aus diesem Dokument wird indessen nicht ersichtlich, ob die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann bereits im Dezember 2012 oder aber erst mit Begleichung des gesamten Kaufpreises im März 2014 Eigentümer des Appartements wurden. Diese Frage kann indessen offen gelassen werden, was nachfolgend zu zeigen ist.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin hat zusammen mit ihrer Einkommens- und Vermögenserklärung einen Auszug der Bank C._____ vom 10. Februar 2013 (act. 46-10) mit einem Sparguthaben per 31. Dezember 2013 von umgerechnet Fr. 181.23 eingereicht (COP 369'876.31 x 0.00049). Das Konto ihres Ehemannes bei der Bank E._____ wies per 31. Dezember 2013 einen Saldo von Fr. 735.23 auf (act. 46-4). Sodann sind zwei weitere Auszüge der Bank C._____ vom 10. Februar 2013 lautend auf den Ehemann der Beschwerdeführerin aktenkundig (act. 46-6 f.), die per 31. Dezember 2013 "CDT Saldi" von umgerechnet Fr. 145'009.62 (COP 295'938'000 x 0.00049) und Fr. 4'624.62 (COP 9'438'000 x 0.00049) sowie ein Sparguthaben von Fr. 685.88 (COP 1'399'766.35 x 0.00049) aufwiesen. Total verfügten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann somit über ein Vermögen aus "Konti und Geldanlagen" von Fr. 151'236.58. Die Vorinstanz hat mit Vermerk "Bank div." (vgl. act. 51-1) zusätzlich einen Betrag von umgerechnet Fr. 1'487.56 (COP 3'035'849.55 x 0.00049, vgl. act. 51-1) und somit total Fr. 152'724.15 berücksichtigt, wobei unklar ist, ob es sich bei diesem Betrag tatsächlich um ein Guthaben zu Gunsten des Ehemanns der Beschwerdeführerin handelt (vgl. das Dokument "Certificado Tributario", act. 46-8). Darauf braucht indessen nicht weiter eingegangen zu werden. Da zur Berechnung der Beiträge gemäss den Beitragstabellen auf Tabellenwerte abzustellen ist bzw. auf die entsprechenden Tabellenwerte zu runden ist, erfährt das zur Berechnung

massgebende Vermögen unabhängig davon, ob die Berechnungsposition "Konti und Geldanlagen" mit Fr. 151'236.58 oder mit Fr. 152'724.15 berücksichtigt wird, keine massgebliche Veränderung (vgl. nachfolgende E. 4.4 und E. 5.5).

E. 4.4

Sollten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im massgebenden Zeitpunkt (31. Dezember 2013) bereits Eigentümer des Appartements gewesen sein, so wäre die Berechnungsposition "Immobilien" in der Beitragsberechnung mit dem Kaufpreis in der Höhe von Fr. 198'929.22 zu berücksichtigen. Demgegenüber wären die im Zeitraum Januar 2014 bis und mit März 2014 noch zu leistenden Abzahlungen von total umgerechnet Fr. 139'506.92 ($2 \times \text{COP } 9'438'000 + \text{COP } 265'832'000 \times 0.00049$) im Sinn von Schulden vom Vermögen in Abzug zu bringen. Mithin wäre die Berechnungsposition "Konti und Geldanlagen" in der Höhe von Fr. 152'724.15 um diesen Betrag zu reduzieren und mit Fr. 13'217.23 zu berücksichtigen. Das Total des Vermögens würde sich somit zuzüglich des kapitalisierten Renteneinkommens des Ehemanns auf Fr. 1'145'398.45 belaufen (Fr. $13'217.23 + 198'929.22 + 933'252$). Da das Gesamtvermögen beider Ehepartner hälftig zu teilen ist, verbliebe ein massgebendes Vermögen von Fr. 572'699.25.-. Gemäss der anwendbaren Beitragstabelle ist dieser Betrag auf den nächst tieferen Tabellenwert und somit auf Fr. 550'000.- abzurunden (vgl. "Beitragstabellen Freiwillige Versicherung", S. 17).

E. 4.5

Sollten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im massgebenden Zeitpunkt (31. Dezember 2013) jedoch noch nicht Eigentümer des Appartements gewesen sein, wäre die Berechnungsposition "Immobilien" in der Höhe der bis Ende Dezember 2013 bereits geleisteten Abzahlungen zu berücksichtigen, da ihnen in diesem Umfang ein vermögensrechtlicher Anspruch gegenüber der Eigentümerin zugestanden hätte (analog zur Berechnung der Beiträge von Nichterwerbstätigen nach Art. 10 AHVG sind zum Vermögen vermögensrechtliche Ansprüche aller Art zu zählen, vgl. dazu Ueli Kieser, Alters-, und Hinterlassenenversicherung, 3. Auflage 2012, Art. 10 Rz. 29). Gemäss Aufstellung beliefen sich die Abzahlungen bis zu diesem Zeitpunkt auf umgerechnet Fr. 60'891.32 ($11 \times \text{COP } 9'438'000 + 2 \times \text{COP } 10'225'000 \times 0.00049$). Demgegenüber könnten die von Januar 2014 bis und mit März 2014 noch zu leistenden Abzahlungen mangels Eigentum am Appartement nicht als Schulden vom Vermögen in Abzug gebracht werden. Die Berechnungsposition "Konti und Geldanlagen" wäre somit mit Fr. 152'724.15 bzw. die Berechnungsposition "Immobilien" mit Fr. 60'891.32 zu berücksichtigen. Das Total des Vermögens würde sich in diesem Fall zuzüglich des kapitalisierten Renteneinkommens des Ehemanns auf Fr. 1'146'867.47 belaufen ($152'724.15 + 60'891.32 + 933'252$). Nach hälftiger Teilung verbliebe ein massgebendes Vermögen von Fr. 573'433.75, was in Anwendung der Beitragstabelle ebenfalls auf den nächst tieferen Tabellenwert von Fr. 550'000.- abzurunden wäre.

E. 4.6

Aus den vorstehenden Berechnungen ergibt sich, dass sich das zur Berechnung der Beiträge an die freiwillige Versicherung massgebende Vermögen unabhängig der Eigentumsverhältnisse an dem Appartement auf Fr. 550'000.- beläuft. Gemäss den "Beitragstabellen Freiwillige Versicherung" (S. 17) sind auf diesem Vermögen Beiträge an die freiwillige Versicherung in der Höhe von Fr. 980.- bzw. unter Berücksichtigung des

Verwaltungskostenbeitrags von 5 % in der Höhe von Fr. 49.- (Art. 18a VFV i.V.m. Art. 1 der Verordnung des EDI über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV vom 19. Oktober 2011 [SR 831.143.41]) ein Gesamtbetrag von Fr. 1'029.- zu erheben. Die Beschwerde ist somit in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids teilweise gutzuheissen.

E. 5

Zu befinden ist noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Gemäss Art. 85bis Abs. 2 AHVG ist das Verfahren für die Parteien kostenlos, so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin, welche sich nicht vertreten liess, keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind und sie keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Als Bundesbehörde hat auch die teilweise obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.